

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1206



Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V. · Kaistraße 101 (Hörn Campus) · 24114 Kiel

**Wirtschaftsverband
Handwerk
Schleswig-Holstein e.V.**

*Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften*

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Manfred Neil
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

19. September 2006

Vorab per Fax: 9 88-11 56

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung
bei öffentlichen Aufträgen (Tarifreuegesetz)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/604
- Ihr Schreiben vom 31. August 2006, Ihr Zeichen: L 21**

Sehr geehrter Herr Neil,

wir bestätigen dankend Ihr Schreiben vom 31. August 2006, uns zugegangen am 04. September 2006, mit dem Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, bis zum 18. September 2006 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW abzugeben.

Anfang September hat in unserem Verband ein Geschäftsführerwechsel und zudem der Umzug der Geschäftsstelle stattgefunden. Aus diesem Grund und wegen einer Vielzahl auswärtiger Termine kann eine Stellungnahme erst jetzt erfolgen. Zukünftig werden wir den Anhörungsfristen entsprechend termingerecht Stellungnahmen abgeben. Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung des Wirtschaftsverbandes.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tarifreuegesetz) sieht in § 1 eine Erweiterung des Anwendungsbereiches vor. So sollen neben dem bisherigen Anwendungsgebiet des Bauwesens und des Schienen-Personennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft Dienstleistungen, straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr mit umfasst sein. Grundsätzlich könnte sich die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Tarifreuegesetzes auf Dienstleistungen in erheblicher Weise auf das Handwerk auswirken. Die in § 2 Abs. 2 bisher und auch künftig enthaltene Festlegung, dass dieses Gesetz für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000 € gilt, führt im Ergebnis jedoch dazu, dass überwiegend die bau- und baunahen Gewerke des Handwerks davon betroffen sind und weiterhin betroffen bleiben.

Handwerkliche Dienstleistungen, die nicht baubezogen sind, liegen nur ausnahmsweise über einem Auftragswert von 10 000 €.



Für die Bauhandwerke gilt, dass alle öffentlichen Auftraggeber unabhängig vom Tariftreuegesetz bereits über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz den in Schleswig-Holstein geltenden Mindestlohn Bau (Tarif West) anzuwenden haben. Dies ist eine bundesgesetzliche zwingende Regelung. Dies relativiert in gewisser Weise die Bedeutung und den Anwendungsbereich des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) für die Bauhandwerke.

Bei unseren Mitgliedsverbänden, insbesondere bei den mehr als zehn Mitgliedsverbänden bzw. Landesinnungen aus den Bauhaupt- und den Ausbau-Handwerken wird das Tariftreuegesetz durchaus unterschiedlich beurteilt. Dies liegt insbesondere an der unterschiedlichen tariflichen Situation. Beispielsweise werden die Tarifverträge für das Bauhauptgewerbe und das Dachdecker-Handwerk bundeseinheitlich bzw. mit geringfügigen regionalen Unterschieden zumindest für die westdeutschen Bundesländer abgeschlossen.

In den Ausbau-Handwerken gelten regionale Tarifverträge. Hier bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern durchaus erhebliche Unterschiede im Tarifgefüge.

Die in dem Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW vorgesehene Ergänzung von § 3 beurteilen wir kritisch. Soweit am Ort der Leistungserbringung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig sind, soll der Tarifvertrag zugrunde zu legen sein, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag). Diese Regelung ist mit dem deutschen Tarifrecht schwer vereinbar.

Wegen der sich ergebenden erheblichen Unsicherheit in einer solchen gesetzlichen Regelung schlagen wir vor, diese Ergänzung nicht vorzunehmen.

Wegen der eingangs erwähnten begrenzten Auswirkung des Tariftreuegesetzes und der vorgesehenen Änderung in § 1 sind weitere Anmerkungen aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Mietschke
Präsident


Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer